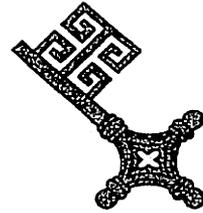


Ausfertigung



# LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN



## BESCHLUSS

**L 8 AY 57/13 B ER**

S 42 AY 22/13 ER Sozialgericht Hildesheim

In dem Beschwerdeverfahren

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

zu 4. und 5. vertreten durch

sämtlich wohnhaft:

E i n g a n g
14. April 2014
Rechtsanwalt Waldmann-Stocker u. a.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-5: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker pp.,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

gegen

Landkreis Northeim, vertreten durch den Landrat,  
Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 8. April 2014 in Celle durch den Richter Scheider, die Richterin Höfer und den Richter Frerichs beschlossen:

**Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 10. Mai 2013 aufgehoben.**

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern zu 1, 2, 4 und 5 für die Zeit ab 6. März 2013 bis zu der Entscheidung in dem Widerspruchsverfahren betreffend die Leistungsbewilligung nach § 1a AsylbLG für die Zeit ab Dezember 2012, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2014, und dem Antragsteller zu 3 für die Zeit ab 6. März 2013 bis zum 31. August 2013 ungekürzte Leistungen gemäß § 3 AsylbLG nach der Übergangsregelung des BVerfG vom 18. Juli 2012 (- 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 -) zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt.**

**Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu erstatten.**

## Gründe:

### I.

Die Antragsteller und Beschwerdeführer (im Folgenden: Antragsteller) und der Antragsgegner und Beschwerdegegner (im Folgenden: Antragsgegner) streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes um die Rechtmäßigkeit einer Leistungskürzung nach § 1a Nr. 1 AsylbLG für den Zeitraum ab März 2013.

Die 1965 und 1966 geborenen, miteinander verheirateten Antragsteller zu 1 und 2 sind die Eltern der 1995, 2000 und 2005 geborenen Antragsteller zu 3 bis 5. Sie sind serbische Staatsangehörige, zugehörig zur Volksgruppe der Roma, und hielten sich bereits von 1989 bis 2003 in Deutschland auf. Im Oktober 2011 reisten die Antragsteller zu 2 bis 5 ohne eigene Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts per LKW erneut in das Bundesgebiet ein. Bei der Vorsprache beim Antragsgegner gab die Antragstellerin zu 2 an, zur medizinischen Behandlung ihrer Erkrankung - nach dem Inhalt der Ausländerakten betreffend den Antragsteller zu 1 leidet sie an schweren Depressionen und einer organischen Psychose - nach Deutschland gekommen zu sein. Der Antragsteller zu 1 folgte ihnen im November 2011. Die Antragsteller verfügen nach Ablehnung ihrer Asyl- und Asylfolgeanträge im November 2011 und Februar 2012 (Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Göttingen - soweit ersichtlich - noch anhängig) über Duldungen und beziehen von dem Antragsgegner seit ihrer erneuten Einreise Leistungen nach dem AsylbLG.

Sie lebten bis Ende November 2013 in einer ca. 90 qm großen Wohnung in [REDACTED], für die sie seit Mai 2013 eine Grundmiete von 500,00 €, Nebenkosten von 220,00 € und Kosten für Heizung von 110,00 € entrichten mussten. Eine Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung erfolgte vom Antragsgegner nur in der Höhe der von ihm als angemessen angesehenen Bruttokaltmiete von 600,00 € und Heizkosten von 110,00 €. Seit Dezember 2013 bewohnen die Antragsteller eine neue Unterkunft ebenfalls in Northeim, deren Kosten (428,98 € Grundmiete, 137,50 € Nebenkosten und 85,00 € Heizkosten) bei der Leistungsbewilligung durch den Antragsgegner ohne Abzüge berücksichtigt werden.

Die den Antragstellern bewilligten Leistungen nach dem AsylbLG werden seit ihrer Einreise nach § 1a Nr. 1 AsylbLG gekürzt, wobei der Antragsgegner seit der Entscheidung des BVerfG vom 18. Juli 2012 (- 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 -) den maßgebli-

chen Barbetrag nach § 3 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG in analoger Anwendung des § 31a SGB II um 30% des Gesamtbetrags der Leistungen nach § 3 AsylbLG ohne Kosten der Unterkunft und Heizung (Barbetrag zzgl. Ersatzleistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG) kürzt. Bereits im ersten Halbjahr 2012 gingen die Antragsteller gegen die Kürzung der Leistungen nach § 1a AsylbLG vor. Die Widersprüche wurden u.a. mit Widerspruchsbescheiden vom 25. September 2012 zurückgewiesen.

Gegen die Bewilligung von nach § 1a AsylbLG gekürzten Leistungen i.H.v. 1836,44 € „für den Monat 12/2012“, in der Barbeträge nach § 3 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG i.H.v. 26,70 € (Antragsteller zu 1 und 2), 55,30 € (Antragsteller zu 3) bis 60,20 € (Antragsteller zu 4 und 5) berücksichtigt wurden, erhoben die Antragsteller am 4. Dezember 2012 Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist.

Während des Widerspruchsverfahrens ergingen - jeweils unter Kürzung der Barbeträge nach § 3 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG - weitere Leistungsbewilligungen mit Bescheid vom 17. Dezember 2012 („für den Monat 1/2013“), 14. Januar 2013 („für den Monat 2/2013“), 28. Februar 2013 („für den Monat 3/2013“, angegriffen mit noch nicht beschiedenem Widerspruch vom 28. Februar 2013), 13. März 2013 („für den Monat 4/2013“), 21. und 27. März 2013 sowie 22. und 23. April 2013 („für den Monat 5/2013“), 16. Mai 2013 („für den Monat 6/2013“), 12. Juni 2013 („für den Monat 7/2013“) 27. Juni 2013 („für den Monat 8/2013“), 19. Juli 2013 („für den Monat 9/2013“), 14. August 2013 („für den Monat 9/2013“), 10. September 2013 („für den Monat 3/2013“, „10/2013“ und „11/2013“), 21. November 2013 („für den Monat 12/2013“), 4. und 16. Dezember 2013 und 2. Februar 2014 („für den Monat 1/2014“), 17. und 20. Januar 2014 („für den Monat 2/2014“), 3. Februar 2014 („für den Monat 3/2014“) und 17. März 2014 („für den Monat 4/2013“). Da der Antragsteller zu 3 seit August 2013 einer Ausbildung nachgeht, für die er eine monatliche Ausbildungsvergütung von ca. 520,00 € erhält, bezieht er seit September 2013 keine Leistungen mehr nach dem AsylbLG. Das über den vom Antragsgegner zu Grunde gelegten Bedarf des Antragstellers zu 3 hinausgehende Einkommen von ca. 100,00 € wurde bei den Antragstellern zu 2, 4 und 5 bis einschließlich Oktober 2013 anspruchsmindernd berücksichtigt; hiervon sah der Antragsgegner ab November 2013 ab.

Bereits am 6. März 2013 haben die Antragsteller beim Sozialgericht (SG) Hildesheim um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht, mit dem Ziel einer Verpflichtung des An-

tragsgegners, ihnen vorläufig ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren. Das SG hat den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes durch Beschluss vom 10. Mai 2013 mit der Begründung abgelehnt, der Antragsgegner gewähre den Antragstellern in rechtmäßiger Weise nach § 1a Nr. 1 AsylbLG gekürzte Leistungen, weil diese in der Absicht nach Deutschland eingereist seien, Leistungen nach dem AsylbLG (Gesundheitsleistungen nach § 4 AsylbLG) zu erlangen. Auch die Höhe der um die Bedarfsanteile für Freizeit, Unterhaltung, Kultur sowie Beherbergungs- und Gaststättenleistungen gemäß § 1a AsylbLG gekürzten Leistungen nach § 3 AsylbLG sei nicht zu beanstanden.

Hiergegen richtet sich die am 10. Juni 2013 von den Antragstellern eingelegte Beschwerde. Sie machen geltend, dass eine Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG gegen die Verfassung verstoße (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG).

Der Antragsgegner hält den Beschluss des SG für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Leistungs- und der Ausländerbehörde des Antragsgegners Bezug genommen.

## II.

Die zulässige Beschwerde (§§ 172, 173 SGG) der Antragsteller zu 1, 2, 4 und 5 ist begründet. Die Beschwerde des Antragstellers zu 3 ist teilweise - in zeitlicher Hinsicht ab September 2013 - unbegründet.

1. Einstweilige Anordnungen sind nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund). Sowohl die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs als auch die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Das einer einstweiligen Anordnung zugängliche streitige Rechtsverhältnis ist die u.a. mit Widerspruch der Antragsteller vom 4. Dezember 2012 angegriffene Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG für den Monat Dezember 2012. Dieser Bescheid enthält eine eindeutige zeitliche Befristung und ist kein zukunftsöffener Dauerverwaltungsakt, so dass sich eine gerichtliche Prüfung der Leistungskürzung in einem ggf. folgenden Klageverfahren in zeitlicher Hinsicht nicht bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanz erstreckt (vgl. etwa BSG, Urteil vom 28. Juli 2008 - B 1 KR 27/07 R - juris Rn. 12). Gleichwohl sind nach der Rechtsprechung des BSG zum Gegenstand des Widerspruchsverfahrens im Leistungsrecht nach dem AsylbLG (Urteil vom 17. Juni 2008 - B 8 AY 11/07 R - juris Rn. 10) in das noch laufende Widerspruchsverfahren alle nachfolgenden Bewilligungsentscheidungen - ob konkludente oder ausdrückliche - durch eine analoge Anwendung des § 86 SGG mit einzubeziehen. Allerdings beschränkt sich die Überprüfung der Leistungsbewilligung nach dem AsylbLG auf die Zeit bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids (BSG, a.a.O.). Danach sind sämtliche, im Tatbestand im Einzelnen genannten Leistungsbescheide für die Zeit von Januar 2013 bis zur Entscheidung des Antragsgegners über den Widerspruch vom 4. Dezember 2012 ebenfalls in das Widerspruchsverfahren mit einzubeziehen.

Der Senat kann zwar aufgrund der ihm vorliegenden Akten nicht zweifelsfrei beurteilen, ob sämtliche Widerspruchsverfahren betreffend die Leistungsbewilligung für die Zeit bis November 2012 abgeschlossen sind (so z.B. das durch Widerspruch vom 27. September 2012 eingeleitete Verfahren betreffend den Leistungszeitraum Juli bis Oktober 2012, vgl. Schreiben des Antragsgegners vom 14. Februar 2013 - Anlage 2 der Antragsschrift) und ggf. die Bewilligung von Leistungen ab Dezember 2012 nicht bereits Gegenstand eines anderen Widerspruchsverfahrens geworden ist. Diese noch offene Frage, die vom SG ggf. in einem Hauptsacheverfahren zu klären sein wird, hindert den Senat aber nicht an einer Sachentscheidung im gerichtlichen Eilverfahren. Fest steht, dass die Leistungsbescheide für die Zeit ab Dezember 2012 nicht bestandskräftig geworden sind, was für die Annahme eines streitigen Rechtsverhältnisses ausreicht.

Die Verpflichtung des Antragstellers, den Antragstellern zu 1, 2, 4 und 5 vorläufig Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren, erstreckt sich damit in zeitlicher Hinsicht bis zu der Entscheidung in dem maßgeblichen Widerspruchsverfahren betreffend die

Leistungsbewilligung nach § 1a AsylbLG für die Zeit ab Dezember 2012. Um den Antragsgegner nicht über Gebühr zu binden, hat der Senat eine fixe Begrenzung der Verpflichtung bis zum 31. Juli 2014 als sachgerecht angesehen.

2. Die Beschwerde ist - bis auf den fehlenden Anordnungsanspruch des Antragstellers zu 3 für die Zeit ab September 2013 - in der Sache begründet.

Nach § 1a AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6, die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen (Nr. 1), oder bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (Nr. 2), Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Der Antragsgegner stützt seine Leistungskürzung auf § 1a Nr. 1 AsylbLG, weil die Antragstellerin zu 2 bei ihrer Vorsprache am 27. Oktober 2011 ausgeführt hat, sie sei aufgrund ihrer Krankheit nach Deutschland eingereist, weil es hier eine bessere ärztliche Versorgung als in Serbien gebe. Für die Annahme, dass die Antragsteller die Gründe zu vertreten haben, aufgrund derer aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (§ 1a Nr. 2 AsylbLG), liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor. Ein solcher Vorwurf wird den Antragstellern vom Antragsgegner auch nicht gemacht.

Der Senat hält an seiner Rechtsauffassung fest, dass eine Leistungskürzung zumindest nach § 1a Nr. 2 AsylbLG nicht verfassungswidrig und auch unter Berücksichtigung des Urteils des BVerfG vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 - weiter anzuwenden ist (Beschluss vom 20. März 2013 - L 8 AY 59/12 B ER - juris Rn. 24-28 m.w.N.; ebenso: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Juli 2013 - L 23 AY 10/13 B ER - juris Rn. 21 ff.; Hess. LSG, Beschluss vom 9. Dezember 2013 - L 4 AY 17/13 B ER - juris Rn. 29 ff.; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 2. September 2013 - L 8 AY 5/13 B ER - juris Rn. 31 ff.; LSG Hamburg, Beschluss vom 29. August 2013 - L 4 AY 5/13 B ER, L 4 AY 6/13 B PKH - juris Rn. 6; a.A. im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung des § 1a Nr. 2 AsylbLG, nach der eine Leistungsabsenkung unter das Niveau der Leistungen nach § 3 AsylbLG nicht in Betracht kommt: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. Dezember 2013 - L 15 AY 23/13 B ER, L 15 AY 24/13 B PKH - juris Rn. 4; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. April 2013 - L 20 AY 153/12 B ER - juris Rn. 33 ff.; LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom

27. März 2013 - L 3 AY 2/13 B ER – juris; zum Meinungsstand vgl. auch Oppermann in jurisPK-SGB XII, 2. Auflage, § 1a AsylbLG Rn. 79 ff.). Verhaltensbedingte Leistungskürzungen wie z.B. in den §§ 31 ff. SGB II; §§ 26, 41 Abs. 4 SGB XII sind im Fürsorgerecht und auch im AsylbLG grundsätzlich zulässig. Die Verfassung gebietet nicht die Gewährung von bedarfsunabhängigen, voraussetzungslosen Sozialleistungen (vgl. BVerfG vom 7. Juli 2010 - 1 BvR 2556/09 - juris Rn. 13 zur Einkommensanrechnung). Ob dies auch für eine Leistungskürzung nach § 1a Nr. 1 AsylbLG gilt, die tatbestandsmäßig nicht auf ein vorwerfbares Verhalten des Ausländers, sondern auf sein prägendes Motiv bei der Einreise abstellt (vgl. zu den Voraussetzungen einer solchen Kürzung Oppermann in jurisPK-SGB XII, 1. Auflage 2011, § 1a AsylbLG Rn. 21 ff.), lässt der Senat offen, weil der Antrag der Antragsteller auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutz es aus anderen Gründen Erfolg hat (dazu im Folgenden).

Zu dem Umfang einer Leistungsbewilligung nach dem AsylbLG hat der Senat ausgeführt, dass sich der notwendige Bedarf der leistungsberechtigten Person der Höhe nach grundsätzlich an den Leistungen nach § 3 AsylbLG entsprechend der Übergangsregelung des BVerfG vom 18. Juli 2012 (- 1 BvL 10/11, 1 BvL 2/11 - juris Rn. 98 ff.) orientiert. Eine Kürzung dieser Leistungen nach § 1a AsylbLG stellt demgegenüber die Ausnahme dar und ist vom Senat zuletzt um die Werte aus den Abteilungen 9 und 11 der jeweiligen Regelbedarfsstufen nach § 1a Nr. 2 AsylbLG grundsätzlich als zulässig erachtet worden (Beschluss vom 20. März 2013 - L 8 AY 59/12 B ER - juris Rn. 20, 30).

Allerdings bedarf es nach dem eindeutigen Wortlaut des § 1a AsylbLG in der Rechtsfolge stets einer Prüfung aller relevanten Umstände des Einzelfalls, welche Leistungen "im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten" sind. Eine Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG setzt damit voraus, dass die zuständige Leistungsbehörde im konkreten Einzelfall den Sachverhalt ermittelt und in diese Einzelfallprüfung mit einbezieht, ob die gewährte Leistung zu kürzen ist, auf welche Art und Weise (Geld- oder Sachleistung) sie zu erbringen ist und in welchem Umfang und für welche Dauer. Eine Anspruchseinschränkung anhand von Pauschalen (z.B. prozentuale Abschläge) verbietet sich von vornherein (vgl. Oppermann in jurisPK-SGB XII, 2. Auflage, § 1a AsylbLG Rn. 75). Bei dieser Einzelfallprüfung sind allein die konkreten Bedarfe der leistungsberechtigten Person an existenzsichernden Leistungen maßgeblich, nicht jedoch die Art und Schwere der Verstöße im ausländerrechtlichen Verfahren, weil diese keinen Einfluss auf die im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar gebotenen

Leistungen haben. Die Pflicht zu einer umfassenden Sachverhaltsermittlung trifft - wie auch bei der Ermittlung des notwendigen Bedarfs an Sachleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG (vgl. BT-Drucks. 12/4451, S. 8; vgl. auch BT-Drucks. 16/9018, S. 6) - in erster Linie und vorrangig die zuständige Leistungsbehörde. Sie hat die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Tatsachen zu ermitteln, ob und inwieweit von dem regelmäßigen Leistungsniveau nach § 3 AsylbLG durch eine Kürzung nach § 1a AsylbLG abgewichen werden kann.

Unterbleibt eine solche Prüfung durch die zuständige Leistungsbehörde oder beruht sie auf abstrakt-generellen Erwägungen ohne Bezug auf den konkreten Einzelfall, sind die Gerichte – jedenfalls in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes – nicht gehalten, die erforderliche Sachverhaltsermittlung zur Höhe der Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG nachzuholen. Gleiches gilt in denjenigen Fällen, in denen eine Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG vorwiegend auf sachfremde Erwägungen, etwa unter Berücksichtigung des Verhaltens der leistungsberechtigten Person im ausländerrechtlichen Verfahren, gestützt wird. Die Behörde kann der Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts auch nicht etwa dadurch genügen, dass sie eine Leistungskürzung ohne Einzelfallprüfung verfügt und (nur) für tatsächlich von den Betroffenen dargelegte Bedarfe i.S.d. § 3 AsylbLG gesondert Leistungen erbringt. Damit ginge eine Verlagerung der (objektiven) Beweislast auf den Betroffenen einher, die im Gesetz nicht angelegt ist.

Die unterbliebene oder mangelhafte behördliche Sachverhaltsermittlung hat in diesen Fällen auch wegen des Regel-Ausnahme-Verhältnisses der Leistungsgewährung nach § 3 AsylbLG und der Kürzung nach § 1a AsylbLG zur Folge, dass der zuständige Leistungsträger - jedenfalls in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes - zu verpflichten ist, existenzsichernde Leistungen nach § 3 AsylbLG in ungekürzter Höhe zu erbringen. Ob dies bei unterbliebener oder mangelhafter behördlicher Sachverhaltsermittlung auch in gerichtlichen Hauptsacheverfahren gilt, lässt der Senat offen.

Nach diesen Maßgaben ist der Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern zu 1, 2, 4 und 5 ab dem 6. März 2013 (Eingang des Antrags beim SG) bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens betreffend die Leistungsbewilligungen für die Zeit ab Dezember 2012, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2014, vorläufig ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren. Insofern kann hier dahinstehen, ob sich die Antragsteller nach Deutschland begeben ha-

ben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen und damit der Tatbestand des § 1a Nr. 1 AsylbLG erfüllt wäre. Ungeachtet der in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärten Frage, ob eine - nicht verhaltensbedingte - Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG mit der Verfassung (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) zu vereinbaren ist, dürfte bei der Prüfung des Tatbestands des § 1a Nr. 1 AsylbLG nicht allein auf das bei der Vorsprache der Antragstellerin zu 2 bei dem Antragsgegner am 27. Oktober 2011 geäußerte Motiv, sondern auch auf ggf. andere Motive abzustellen sein, die sich insbesondere aus den die Antragsteller betreffenden Ausländerakten ergeben können. Auch in den Fällen der wiederholten Einreise sind die näheren Umstände des Einzelfalls, die zur Wiedereinreise geführt haben, aufzuklären, bevor der Schluss der Rechtsmissbräuchlichkeit der Einreise gezogen werden darf (vgl. Oppermann in: jurisPK-SGB XII, 1. Auflage 2011, § 1a AsylbLG Rn. 33).

Unabhängig davon fußt die verfügte Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG, die entgegen der Begründung des SG auf einer pauschalen Kürzung des Barbetrags im Wege einer analogen Anwendung des § 30a SGB XII von 30% der Summe der Ersatzleistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG und des Barbetrags nach § 3 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG beruht, nicht auf der nach dem Gesetz gebotenen Ermittlung der im Einzelfall unabweisbar gebotenen Leistungen. Besondere Umstände des Einzelfalls sind bei dieser vom Antragsgegner getroffenen Entscheidung nicht berücksichtigt worden, so etwa die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Antragstellerin zu 2.

Die aus den gleichen Gründen erfolgreiche Beschwerde des Antragstellers zu 3 führt aber nur zu der Verpflichtung des Antragstellers zur vorläufigen Leistungsgewährung nach § 3 AsylbLG für die Zeit vom 6. März 2013 bis zum 31. August 2013. Der Antragsteller zu 3 hat ab August 2013 eine Ausbildung begonnen. Die ihm - wohl erstmals im September 2013 - gezahlte Ausbildungsvergütung von ca. 520,00 € je Monat deckt seinen Bedarf nach § 3 AsylbLG, der sich entsprechend der Regelbedarfsstufe 3 für haushaltsangehörige Erwachsene nach den von den Ländern bundesweit einheitlichen Leistungssätzen (Quelle: Land Rheinland-Pfalz, Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Anlage 1 des 4. Rundschreiben zum AsylbLG vom 24. Oktober 2013 - Az.: 78 008:724 ([http://mifkjf.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Integration/Bilder/Anlage\\_1\\_zu\\_4.\\_RS\\_AsyblLG\\_vom\\_24.10.2013\\_01.pdf](http://mifkjf.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Integration/Bilder/Anlage_1_zu_4._RS_AsyblLG_vom_24.10.2013_01.pdf), abgerufen am 3. April 2014) von 283,00 € (2013) bzw. 290,00 € (2014) zzgl. anteiliger Kosten der Unterkunft und Heizung von 142,00 € (bis

November 2013) bzw. 115,30 € (ab Dezember 2013) insgesamt auf maximal 435,00 € (bis November 2013) beläuft. Der Senat hat unlängst entschieden, dass im AsylbLG die Leistungsbemessung nach der Regelbedarfsstufe 3 jedenfalls im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes keiner weitergehenden gerichtlichen Überprüfung unterliegt (Senatsbeschluss vom 20. Februar 2014 - L 8 AY 98/13 B ER -). Ob eine solche Leistungsbemessung im Allgemeinen und im Leistungssystem nach dem AsylbLG im Besonderen den Maßgaben der Rechtsprechung des BVerfG entspricht (vgl. SG Detmold, Urteil vom 23. Mai 2013 - S 16 SO 27/13 - juris, Revision anhängig - B 8 SO 14/13 R -), bleibt der Klärung in einem ggf. folgenden Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Die Deckelung der Kosten der Unterkunft und Heizung auf das nach Ansicht des Antragsgegners sozialhilferechtlich angemessene Maß für die Zeit von Mai 2012 bis November 2013 rechtfertigt im gerichtlichen Eilverfahren keine Verpflichtung des Antragsgegners zur vorläufigen Gewährung höherer Leistungen. Grundsätzlich gilt bei der Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG, dass sozialhilferechtlich unangemessene Kosten nicht zu übernehmen sind (vgl. Frerichs in: jurisPK-SGB XII, 1. Auflage 2010, § 3 AsylbLG Rn. 103). Darüber hinaus haben die Antragsteller die Gewährung der nur als angemessen angesehenen Kosten der Unterkunft und Heizung im gerichtlichen Eilverfahren nicht angegriffen. Letzteres gilt auch für die Anrechnung des überschießenden Einkommens des Antragstellers zu 3 in den Monaten September und Oktober 2013 (vgl. zur Einkommensanrechnung nach § 7 AsylbLG: BSG, Urteil vom 26. Juni 2013 - B 7 AY 6/11 R - juris).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Die zeitlich begrenzte Verpflichtung zur vorläufigen Gewährung von Leistungen nach § 3 AsylbLG zu Gunsten des Antragstellers zu 3 bis zum Beginn seiner Ausbildung im August 2013 rechtfertigt nach Auffassung des Senats keine zum Vorteil des Antragsgegners gehende Kostenentscheidung.

4. Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 177 SGG.

Scheider



Höfer

Frerichs

Ausgefertigt:  
09 APR 2014  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle